

## Verlängerung der Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Beraterinnen und Berater,

das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat die bis zum 31. Dezember 2020 geltende Richtlinie (RL) im Wesentlichen unverändert um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Dies gilt u.a. für die Höhe der Förderung, die Inhalte der Beratungen und das Verfahren.

Änderungen sind aber bei einigen Merkblättern erfolgt, die mit der Richtlinienverlängerung am 1. Januar 2021 in Kraft treten. Darüber möchten wir Sie bereits jetzt informieren.

Nach den Erkenntnissen der letzten Monate (z. B. sprunghaft gestiegene Zahl neuer Berater im Rahmen der RL; Internetseiten mit fragwürdigen Unterstützungsangeboten) bestand die Gefahr, dass die bekannte und auch bei externen Evaluierungen erneut bestätigte hohe Qualität der Beratungen nicht mehr gewährleistet ist. Dies wäre sowohl für die ratsuchenden KMU, aber auch die kompetenten und seriösen Beraterinnen und Berater von großem Schaden und hätte das mit der RL verfolgte Ziel gefährdet, die Wettbewerbsfähigkeit von KMU zu steigern.

Die hohe Qualität der Beratungen und die Reduzierung jedweden Missbrauchsrisikos sind auch für die beabsichtigte RL-Verlängerung unverzichtbar. Die Aufmerksamkeit, die die RL in der letzten Zeit durch das Corona-Modul in den Medien, aber auch im politischen Raum gefunden hat, erlaubt kein „weiter so wie bisher“.

Durch die Anwendung der Kriterien zur Berater-eigenschaft auf jeden einzelnen Berater, der im Rahmen der RL tätig wird und den Ausschluss der Förderung für Beratungen, die durch nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit einem Beratungsunternehmen stehende "freie Mitarbeiter" durchgeführt werden, wird sichergestellt, dass **alle** am Beratungsprozess Beteiligten die im Merkblatt zur Beraterregistrierung gesetzten Standards erfüllen. Das ist eine notwendige Bedingung für die Erhaltung der hohen Qualität der Beratungen.

### Im Einzelnen gelten ab 1. Januar 2021:

- Um KMU, die bereits im Rahmen der auslaufenden RL beraten wurden, nicht von einer weiteren Beratung im Verlängerungszeitraum auszuschließen, werden die so genannten **Kontingente** neu geregelt:

„Jedes Unternehmen kann im Verlängerungszeitraum nur **einen** Antrag auf Förderung in einer der drei Beratungsarten stellen. Bei einer Beratung als Unternehmen in Schwierigkeiten kann das Unternehmen nach einer Unternehmenssicherungsberatung (III.2.1) noch einen Antrag auf Förderung einer Folgeberatung (III.2.2) stellen.“

Damit ist ausgeschlossen, dass ein KMU zunächst als Jung-, später als Bestandsunternehmen sowie ggfls. noch als Unternehmen in Schwierigkeiten Anträge stellt. Ebenfalls können nicht verschiedene Zuschüsse für allgemeine sowie für spezielle Beratungen beantragt werden.

- Die Merkblätter bezüglich der **Berateranforderungen** und der **Beratungsdokumentationen** wurden überarbeitet und gelten für alle ab dem 1. Januar 2021 eingehenden Beratungsanträge.

Ab diesem Zeitpunkt wird dem antragstellenden KMU die Erlaubnis zum Maßnahmebeginn (sog. Inaussichtstellung) erst erteilt, wenn das von ihm vorgesehene Beratungsunternehmen ein Profil angelegt hat, die Anforderungen zur Beraterereignschaft erfüllt und vom BAFA freigeschaltet ist.

Die einzelnen Punkte zur Neuregelung der Beraterregistrierung haben wir nachfolgend kurz zusammengefasst. Details können Sie den Merkblättern „Beraterregistrierung“ sowie „Beratung und Beratungsbericht“ ([www.bafa.de/unb](http://www.bafa.de/unb)) entnehmen.

#### Berateranforderungen:

- Beratungen, die über das Förderprogramm abgerechnet werden, können nur von freigeschalteten Beratungsunternehmen oder von deren in der Beratererklärung benannten Angestellten durchgeführt werden. Die Standards des im Beratungsunternehmen eingeführten Qualitätssicherungssystems müssen auch die Tätigkeit der Mitarbeiter abdecken. Ein entsprechender Nachweis ist dem BAFA vorzulegen. Beratungen durch Berater, die nicht in einem Angestelltenverhältnis zu einem Beratungsunternehmen stehen und als freie Mitarbeiter/Subberater für das Unternehmen tätig werden, können nicht mehr im Rahmen dieser RL gefördert werden. Bisherige „Subberater“ müssen sich selbst als Berater registrieren, wenn Sie hier tätig werden möchten.
- Der Qualitätssicherungsnachweis ist alle zwei Jahre aktualisiert dem BAFA vorzulegen. Hierbei ist insbesondere auf die Ergebnisse der Evaluierung sowie deren Umsetzung einzugehen.
- Die Beratererklärung wurde inhaltlich angepasst. Neben kleineren Änderungen sind nunmehr die im Beratungsunternehmen angestellten Beraterinnen und Berater anzugeben. Die Erklärung ist von allen Inhabern/Geschäftsführern des Beratungsunternehmens zu unterzeichnen und alle zwei Jahre erneut in der jeweils aktuellen Fassung dem BAFA vorzulegen. Dessen ungeachtet sind Änderungen in der Geschäftsführung, der Umsatzverteilung, der angestellten Beraterinnen/Berater etc. dem BAFA zeitnah mitzuteilen.
- Darüber hinaus muss ein aktueller Lebenslauf von allen Inhabern/Geschäftsführern sowie den angestellten Beraterinnen und Beratern des Beratungsunternehmens vorgelegt werden.
- Im Rahmen der Beratererklärung ist der in den letzten 12 Monaten erwirtschaftete Gesamtumsatz nach Geschäftsbereichen aufzuschlüsseln. Nach zwei Jahren ist ein erneuter Nachweis vorzulegen. Ist noch kein Umsatz aus Beratungstätigkeit erwirtschaftet worden, ist nach kaufmännischer Sorgfalt zu schätzen. In diesen Fällen ist dann der nach 12 Monaten tatsächlich erwirtschaftete Umsatz aufgeschlüsselt bekanntzugeben.
- Die Beratungsunternehmen müssen ihre selbständige Tätigkeit nachweisen. Dies geschieht je nach Rechtsform durch einen Handelsregisterauszug, einen Gewerberegisterauszug oder eine Bestätigung des Finanzamtes. Die Nachweise müssen aktuell sein und alle zwei Jahre erneut geführt werden.

#### Berichtsanforderungen:

- Mit Einreichung des Verwendungsnachweises müssen im Beratungsbericht alle Inhalte der durchgeführten Beratung aufgeführt werden. Diese Inhalte können bei Nachfragen falls erforderlich noch vertieft dargestellt werden, darüber hinaus gehende Beratungsthemen oder -gebiete bleiben bei der Feststellung der Förderfähigkeit jedoch außer Betracht.

- Dementsprechend ist im Beratungsbericht sowohl von der durchführenden Beraterin/dem durchführenden Berater als auch vom antragstellenden Unternehmer zu bestätigen, dass dieser Bericht alle behandelten Beratungsthemen beinhaltet. Zusätzlich hat die Beraterseite zu erklären, dass der Bericht von ihr/ihm angefertigt wurde; die Antragstellerseite erklärt, ob und ggfls. welche weiteren Leistungen erbracht wurden. Die Erklärungen sind im Bericht mit Datumsangabe von den Beteiligten zu unterzeichnen.

Mit Erhalt dieses Schreibens besteht für Sie die Möglichkeit, Ihre bestehenden Beraterprofile bereits jetzt zu aktualisieren bzw. die entsprechenden Unterlagen hochzuladen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr BAFA-Team

<p style="text-align: center;"><b>To-do-Liste</b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>MUSS</u> für Zuschussanträge nach dem 01.01.2021 <u>KANN</u> auch schon jetzt</b></p>	<p>Freigeschaltete Berater sowie Berater, die bereits ein Profil angelegt haben, aber noch nicht freigeschaltet sind</p>	<p>Berater, die noch kein Profil angelegt haben</p>
Neue Beratererklärung	ja	ja
Lebenslauf aller Geschäftsführer	prüfen	ja
Lebenslauf der angestellten Berater	ja	ja
Aktueller (maximal 4 Wochen alter) der Rechtsform entsprechender Nachweis der selbständigen Tätigkeit	prüfen	ja
gültiger QM-Nachweis mit Standards für Mitarbeiter	prüfen	ja
Erklärung und Unterschrift im Beratungsbericht	ja	ja